

## **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Torkelhalden" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.10.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan "Torkelhalden" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 05.10.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Torkelhalden" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteiles "Riedheim" der Stadt Markdorf und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 1601 (Teilfläche), 1653 (Teilfläche), 1654, 1655 (Teilfläche), 1657 und 1659, Gemarkung Riedheim. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einem Eingriff in nachweislich genutzte Lebensstätten von Zauneidechsen. Um den Verlust der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu kompensieren, wird eine externe Ausgleichsfläche westlich der Bruggergasse im Gewann Ilgen auf dem Flurstück mit der Flst.-Nr. 1116 der Gemarkung Markdorf festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.10.2020 liegt in der Zeit vom **02.11.2020** bis **01.12.2020** im Rathaus der Stadt Markdorf (Rathausplatz 1, 88677 Markdorf, 2. OG, Zimmer 201) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie mittwochs von 14:00 bis 18:00 Uhr. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. **Auf Grund der derzeitigen Situation bitten wir um Terminvereinbarung** mit dem Stadtbauamt (Telefon 07544 500-271) oder dem Foyer (Telefon 07544 500-0)).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.10.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

[www.markdorf.de](http://www.markdorf.de)

→ Bürger / Stadt

→ Aktuell

→ Meldungen aus dem Rathaus

→ Förmliche Beteiligung zum Bebauungsplan  
„Torkelhalden“

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Markdorf (Rathausplatz 1, 88677 Markdorf) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich abgegeben werden; auch per Email an [stadtbauamt@rathaus-markdorf.de](mailto:stadtbauamt@rathaus-markdorf.de). Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Obwohl es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird von der Möglichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können, nicht Gebrauch gemacht.

Markdorf, den 23. Oktober 2020  
gez. Georg Riedmann  
Bürgermeister